

# Satzung des Dogs with Jobs e.V.

Verein für Assistenzhunde und tiergestützte Arbeit

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Dogs with Jobs e.V. - Verein für Assistenzhunde und tiergestützte Arbeit.
2. Er hat den Sitz in Bremen
3. Er soll in das Vereinsregister Bremen eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Dogs with Jobs e. V. - Verein für Assistenzhunde und tiergestützte Arbeit ist eine unabhängige Vereinigung von Ausbilder/innen und Prüfer/innen für Assistenzhunde und tiergestützt arbeitende Mensch-Hund-Teams (TAMHT), so wie in diesem Sinne engagierten Menschen.

1. Dogs with Jobs e. V hat folgende Ziele:
  - Entwicklung von Qualitäts- und Ausbildungsstandards und einem Prüfungswesen, so wie Durchführung von Ausbildung und Prüfungen in den Bereichen Assistenzhunde und tiergestützt arbeitende Mensch-Hund-Teams.
  - Förderung von Mitgliedern, die mit ihrer Tätigkeit dem Vereinszweck dienen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Erlass von Ordnungen, die den Vereinsaufgaben dienen, wie z. B. Prüfungsordnungen, Ausbildungsordnungen, Ausbildung von Prüfer/innen etc.
  - Veranstaltungen von Seminaren, Fortbildungen und Prüfungen für Ausbilder/innen, Prüfer/innen und Mensch-Hund-Teams.
  - Die Beratung und Fortbildung von Mitgliedern und die Einrichtung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen.
  - Beachtung der Belange des Tierschutzgesetzes, bei Ausbildung, Haltung und Einsatz von im oben genannten Sinn „arbeitenden“ Hunden.
  - Öffentlichkeitsarbeit

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Unterschieden wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern:
  - Aktive Mitglieder wirken an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv mit und sind voll stimmberechtigt.
  - Fördermitglieder unterstützen den Vereinszweck, sind jedoch nicht aktiv eingebunden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Einsprüche gegen die Aufnahme eines Mitglieds können durch Vereinsmitglieder schriftlich erhoben werden. Die Einsprüche müssen vom Vorstand geprüft, protokolliert und einvernehmlich entscheiden werden. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Neuaufnahme eines Mitgliedes.
6. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die in der nächsten ordentlichen Versammlung über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich einzureichen und soll begründet werden.
7. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme ist daher zulässig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
10. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
11. Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
  - wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Betrages im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat.
  - wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
  - wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Mitteilung des Ausschlusses, Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung, für die Einberufung sowie für die Leitung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Wahlen sind geheim, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.

## **§ 8 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Zweck, den die Mitgliederversammlung dann bestimmt.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen bestehende oder künftige gesetzliche Regelungen verstoßen und daher unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

**Die vorliegende Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am  
03.12.11 beschlossen und gilt bis auf Weiteres.**